

# **Satzung zum Schutze des Baumbestandes (Baumschutzsatzung der Stadt Glücksburg (Ostsee)**

Aufgrund des § 20 Abs. 3 und Abs.1 Satz 2 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG ) in der Fassung vom 16. Juni 1993 (GVOBL. SH S. 215) und des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig -Holstein in der Fassung vom 2. April 1990 (GVOBL SH S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1994 (GVOBL. SH S. 304), wird nach Beschlußfassung der Stadtvertretung der Stadt Glücksburg (Ostsee) am 10.03.98 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 - Schutzzweck**

(1) Zweck dieser Satzung ist es, den Baumbestand

1. zur Entwicklung, Belebung, Gliederung und Pflege des Stadt- oder Landschaftsbildes,
2. zur Sicherung der Naherholung und des Naturerlebnisses ,
3. zur Erhaltung, Entwicklung oder Schaffung von Biotopverbundstrukturen,
4. wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
5. zur Erhaltung oder Verbesserung des Kleinklimas im Stadtgebiet,
6. zum Erhalt des historisch gewachsenen Stadtbildes und als Zeugnis des menschlichen Umganges mit der Natur,
7. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf die Naturgüter,
8. zum Küstenschutz

unter Schutz zu stellen.

(2) Die geschützten Bäume sind durch artgerechte Pflege und Erhaltung ihrer Lebensbedingungen in ihrer gesunden Entwicklung langfristig zu sichern.

## **§ 2 - Geltungsbereich, Schutzgegenstand**

Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes als geschützte Landschaftsbestandteile im Innenbereich (Anlage) der Stadt Glücksburg

- (1) Geschützt sind alle Einzelbäume, die im obengenannten Bereich in dem Verzeichnis der schutzwürdigen Bäume ( Baumkataster) erfaßt worden sind.
- (2) Geschützt sind Baumgruppen, Baumreihen, Alleen und Gehölze, sofern sie durch das Baumkataster erfaßt worden sind.
- (3) Geschützt sind Ersatzanpflanzungen nach § 8.
- (4) Nicht unter diese Satzung fallen Waldflächen im Sinne des Landeswaldgesetzes.

Sonstige gesetzliche und in Verordnungen geregelte Schutzbestimmungen sowie Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

### § 3 - Verzeichnis der geschützten Landschaftsbestandteile (Baumkataster)

- (1) Die schutzwürdigen Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Alleen und Gehölze sind in einem Verzeichnis ( Baumkataster ) als geschützte Landschaftsbestandteile erfaßt.

Das Baumkataster besteht aus einer kartographischen Lagedarstellung (Flurkarten im Maßstab 1:1000 bzw. 1:2000) der geschützten Landschaftsbestandteile. Diese sind durchnummeriert. Zusätzlich liegt eine Liste der geschützten Landschaftsbestandteile als Ausdruck und als EDV-Datenbank vor. Aus der Liste gehen Flurstück, Nummer, Art und Eigenschaften der geschützten Landschaftsbestandteile hervor. Vermerke über Zustand, Gefährdung und ausgehenden Gefahren können als Entscheidungshilfe für die Regelung von Eingriffen und Befreiungsanträgen dienen.

Das Baumkataster ist nach folgenden Kriterien erstellt:

- Ökologische Bedeutung
- Bedeutung für das Stadtbild
- ausgewogene räumliche Verteilung der zu schützenden Landschaftsbestandteile
- Bedeutung für den Biotopverbund
- Bedeutung für den Küstenschutz

- (2) Das Baumkataster ist alle 10 Jahre durch fachkundige Personen zu aktualisieren.

- (3) Das Baumkataster kann in der Ordnungsabteilung der Stadt Glücksburg eingesehen werden.

### § 4 - Verbote, Befreiungen

- (1) Es ist verboten, geschützte Einzelbäume zu beseitigen. Ferner sind alle Handlungen untersagt, welche zu einer Zerstörung, Beschädigung oder einer wesentlichen Veränderung des Aufbaus der geschützten Bäume führen.

Eine wesentliche Veränderung des Aufbaues liegt vor, wenn an diesen Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich verändern, verunstalten oder das Wachstum nachhaltig beeinträchtigen können.

Zerstörungen sind Eingriffe im Wurzel-, Stamm-, und Kronenbereich des Baumes, die zum Absterben führen.

Beschädigungen sind Eingriffe im Wurzel-, Stamm-, und Kronenbereich des Baumes, die zum Absterben oder zur nachhaltigen oder erheblichen Beeinträchtigung seiner Lebensfähigkeit führen können. Dies sind insbesondere:

1. Versiegelung des Bodens mit Asphalt, Beton oder einer anderen überwiegend wasser- und luftundurchlässigen Deckschicht,
2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
3. Verletzungen von Stamm, Rinde und Wurzeln,
4. unsachgemäße Verwendungen von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln,
5. Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Chemikalien, Ölen, Farben oder anderer schädigender Substanzen,
6. Freisetzen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen oder Tankanlagen in Nähe der Bäume,

7. Lagern sonstiger Materialien, die durch Abgabe von Stoffen in fester, gasförmiger oder flüssiger Form schädigend wirken oder zu einer Verdichtung des Bodens, Behinderung des Gasaustausches oder einer Gefährdung der Wasserversorgung der Bäume führen können,
  8. Ausbringen von Streusalzen, soweit nicht durch Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit im Winter etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Es ist verboten, geschützte Baumgruppen, Baumreihen, Gehölze oder Alleen zu beseitigen. Ferner sind alle Handlungen untersagt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder einer wesentlichen Veränderung des Aufbaus der in Satz 1 geschützten Landschaftsbestandteile führen.
- (3) Auf Antrag können nach Maßgabe des § 54 Abs. 2 LNatSchG von den Verboten des Absatzes 1 und 2 Befreiungen erteilt werden. Die Befreiungen sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Sie können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

### § 5 - Ausnahmen

- (1) Auf Antrag soll die teilweise oder vollständige Beseitigung oder Veränderung von geschützten Bäumen nach Maßgabe des § 54 Abs. 1 Satz 2 LNatSchG zugelassen werden, wenn
1. von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und keine anderen zumutbaren Möglichkeiten der Gefahrenabwehr bestehen; dies gilt auch, wenn die Gefahren nicht von dem geschützten Baum ausgehen, aber nur durch gegen diesen Baum gerichtete Maßnahmen abgewehrt werden können;
  2. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstücks aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts dazu verpflichtet ist und sie oder er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann.
- (2) Die teilweise oder vollständige Beseitigung oder Veränderung von Bäumen kann auf Antrag zugelassen werden, wenn
1. bei der Durchführung eines Bauvorhabens, auf das bauplanungsrechtlich Anspruch besteht, im Bereich des Baukörpers und der nach der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung erforderlichen Abstandsflächen geschützte Bäume vorhanden sind und die Bäume auch bei einer zumutbaren Verschiebung oder Veränderung des Baukörpers nicht erhalten werden können;
  2. die Erhaltung des Baumes für die bewohnten Gebäude auf dem Grundstück oder auf dem Nachbargrundstück mit unzumutbaren Nachteilen verbunden ist, insbesondere wenn Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können;
  3. der geschützte Baum über das allgemeine Schädigungsmaß hinausgehend krank ist und eine Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;
- (3) Die Ausnahmen sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Sie können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## **§ 6 - Zulässige Handlungen**

- (1) Als zulässige Handlungen erlaubt sind
1. fachgerechte Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an den Bäumen;
  2. die Entnahme einzelner Bäume aus Baumgruppen, Baumreihen und Gehölzen, im Interesse der Erhaltung des übrigen Baumbestandes,
  3. das fachgerechte Kappen von Linden- und Weidenarten zur Pflege traditioneller Baumformen,
  4. Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen am öffentlichen Ver- und Entsorgungsnetz oder an der Fahrbahn und Bankette öffentlicher Straßen einschließlich der Sicherung des Lichtraumprofils, wenn der Träger ausreichende Schutz und Erhaltungsmaßnahmen trifft und die Erhaltung der Bäume gesichert ist. Die Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (DIN 18920, RAS LG 4 der Forschungsgesellschaft für das Straßen und Verkehrswesen) sind einzuhalten;
  5. der Einsatz von Streusalz zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht im Straßenbereich, wenn der Einsatz sachlich geboten ist und die Verwendung anderer Streumittel zur Verkehrssicherung nicht ausreicht und der Einsatz auf das unvermeidbare Maß beschränkt wird;
  6. unaufschiebbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr.
- (2) Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 4 sind der Stadt rechtzeitig vor Beginn anzuzeigen. Mit der Maßnahme darf zwei Wochen nach Eingang der Anzeige bei der Stadt begonnen werden, es sei denn, die Stadt untersagt die Durchführung. Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 6 sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 7 - Antragsunterlagen, zuständige Behörde**

- (1) Ausnahmen und Befreiungen sind bei der Stadt schriftlich oder zur Niederschrift zu beantragen. Der Antrag muß neben einer Begründung die Baumkatasternummer und den Umfang in 130 cm Stammhöhe enthalten.
- (2) Antragsberechtigt sind der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte, nach deren Anhörung auch Dritte, die ein berechtigtes Interesse nachweisen.
- (3) Bei Bauanträgen und Bauvoranfragen sind die Unterlagen nach Abs. 1 beizufügen, wenn durch das Vorhaben geschützte Bäume betroffen sind.
- (4) Entscheidungen über Ausnahmen und Befreiungen ergehen schriftlich. Sie ergehen unbeschadet Rechte Dritter.

## § 8 - Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

- (1) Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich der Satzung hat vorzunehmen oder eine Ausgleichszahlung hat zu leisten, wer
  1. auf der Grundlage einer Befreiung nach § 4 Abs. 3 oder einer Ausnahme nach § 5 Abs. 1 oder § 5 Abs. 2 Nr. 1 und 2 einen nach § 2 geschützten Landschaftsbestandteil beseitigt;
  2. nach § 2 geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört oder solche Handlungen durch Dritte wissentlich duldet, ohne daß eine Ausnahme oder Befreiung vorliegt.  
Im Falle von mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Einzelumfänge als Einganggröße in die Berechnungstabelle zu verwenden.
- (2) Die Ersatzpflanzung für Einzelbäume, Baumgruppen und Alleen bestimmt sich nach der anliegenden Berechnungstabelle. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 ist die sich aus der Berechnungstabelle ergebende Anzahl von Bäumen zu verdoppeln bzw. bei Baumreihen und Gehölzen die sich nach Abs. 9 ergebende Fläche zu verdoppeln.
- (3) Ersatzpflanzungen sind mit einheimischen, im Falle von Alleen mit der Hauptbaumart der Allee entsprechenden Bäumen vorzunehmen. Der Stammumfang muß mindestens 14 cm in 100 cm Höhe betragen. Die Ersatzanpflanzungen sind innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nach dem Zeitpunkt des Fällens vollständig vorzunehmen.
- (4) Ist die Ersatzpflanzung ganz oder teilweise nicht möglich, ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Nicht möglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe entgegenstehen.
- (5) Der Antragsteller kann die Ersatzpflanzung durch die Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages an die Stadt Glücksburg (Ostsee) abwenden, wenn ihm die Ersatzpflanzung auf seinem Grundstück oder mit Zustimmung des Eigentümers auf dem Nachbargrundstück nicht möglich ist oder die Ersatzpflanzung in absehbarer Zeit erneut zu einem der Ausnahme- bzw. Befreiungstatbestände führen würde. In diesem Fall setzt die Gemeinde die Geldleistung entsprechend der zu fordernden Ersatzpflanzung fest. Das gilt auch, wenn der Antragsteller die Verpflichtungen nach Absatz 1 nicht erfüllt.
- (6) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemißt sich nach dem Wert des Baumes zuzüglich einer Pflanz-, Pflege- und Grunderwerbskostenpauschale zu der ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müßte.
- (7) Die Einnahmen aus der Ausgleichszahlung sollen in einen zweckgebundenen Umweltfond der Stadt Glücksburg (Ostsee) einfließen. Dieser soll folgenden Zielen dienen:
  1. Anpflanzung einheimischer Bäume und Gehölze.
  2. Im Einzelfall Durchführung baumpflegerischer und standortverbessernder Maßnahmen durch die Stadt oder auch die Gewährung von Zuschüssen an Private für entsprechende Maßnahmen im Geltungsbereich der Satzung.
  3. Erhaltung, Entwicklung und Pflege vorhandener Biotope innerhalb der Stadt Glücksburg (Ostsee).

- (8) Eine Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung die aufgrund einer Ausnahme nach § 5 oder einer Befreiung nach §4 Abs. 2 zu leisten ist, kann im Einzelfall gemindert werden, wenn sie eine unzumutbare Härte für den Antragsteller darstellt. Diese Minderung ist vom Antragsteller schriftlich zu begründen und gegebenenfalls zu belegen.
- (9) Werden geschützte Baumreihen oder Gehölze aufgrund einer Ausnahme nach § 5 oder einer Befreiung nach §4 Abs. 2 beseitigt, ist eine Wiederanpflanzung auf der selben Fläche oder eine Ersatzpflanzung in gleicher Flächengröße mit standortgerechten einheimischen Baumarten im Innenbereich oder in doppelter Flächengröße im Außenbereich durchzuführen. Die zu verwendenden Pflanzensortimente und Pflanzverbände können dabei der für Erstaufforstungen üblichen Größe entsprechen. Ist die Wieder- oder Ersatzanpflanzung ganz oder teilweise nicht möglich, gelten entsprechend die Abs. 4, 5, und 7. Die Ausgleichszahlung bemißt sich nach den Kosten einer Ausgleichsfläche incl. forstlicher Bepflanzung.
- (10) Baumgruppen, Baumreihen und Gehölze die dem Schutz der Küsten und Steilufer dienen, sind im besonderen Maße pfleglich zu behandeln und gegebenenfalls zur Sicherung der nachhaltigen Schutzfunktionen und besonderen Biotopeigenschaften mit standortgerechten einheimischen Baumarten nachzupflanzen.

### **§ 9 - Beschädigung von geschützten Bäumen**

Wer nach dieser Satzung geschützte Bäume beschädigt oder die Beschädigung durch Dritte wissentlich duldet und damit dem in § 1 genannten Schutzzweck zuwiderhandelt, ist verpflichtet, die Schadensursachen umgehend abzustellen und fachgerechte Sanierungsmaßnahmen im Einvernehmen mit der Stadt durchzuführen.

### **§ 10 - Folgenbeseitigung, Anordnung von Maßnahmen**

- (1) Dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten eines Grundstückes ist Gelegenheit zu geben, Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung geschützter Bäume selbst durchzuführen, sofern dies zur Werterhaltung der Bäume erforderlich ist. Die Stadt kann die Durchführung dieser Maßnahmen empfehlen.
- (2) Die Stadt kann anordnen, daß der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte die Durchführung von Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte duldet. Die Kosten können durch den Umweltfond übernommen werden.(siehe auch § 8 Abs.7 Nr. 2)

### **§ 11 - Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 57 Abs.1 Nr.1 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. den Verboten nach § 4 Abs. 1 geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert;
  2. einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Stadt zuwiderhandelt, die auf § 57 Abs. 1 Nr.1 LNatSchG verweist.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 57a Abs.1 Nr.1 LNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.

- (3) Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 oder Absatz 2 gebraucht wurden oder bestimmt gewesen sind, können gemäß § 57 a Abs. 2 LNatSchG eingezogen werden.

### **§ 12 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Glücksburg, den 10.03.98

Stadt Glücksburg (Ostsee)

Gez. Petersen  
Bürgermeister

Anlagen:

Abgrenzung des Schutzgebietes  
Berechnungstabelle für Ausgleichspflanzungen

**Anlage zur Baumschutzsatzung der Stadt Glücksburg (Ostsee) vom 10.03.98**

**Berechnungstabelle für Ausgleichspflanzung**

**Umfang des alten Baumes gemessen in 130 cm Stammhöhe  
(Brusthöhendurchmesser)**

alter Baum	Neue Bäume	alter Baum	Neue Bäume	alter Baum	Neue Bäume			
bis Um- fang	Anzahl							
50	1							
ab Umfang	Ab Durchm.	Anzahl	ab Umfang	ab Durchm.	Anzahl	ab Umfang	ab Durchm.	Anzahl
50	15,9	1	240	76,4	4	430	136,9	8
60	19,1	1	250	79,6	5	440	140,1	8
70	22,3	1	260	82,8	5	450	143,2	9
80	25,5	1	270	85,9	5	460	146,4	9
90	28,6	1	280	89,1	5	470	149,6	9
100	31,8	2	290	92,3	5	480	152,8	9
110	35,0	2	300	95,5	6	490	156,0	9
120	38,2	2	310	98,7	6	500	159,2	10
130	41,4	2	320	101,9	6	510	162,3	10
140	44,6	2	330	105,0	6	520	165,5	10
150	47,7	3	340	108,2	6	530	168,7	10
160	50,9	3	350	111,4	7	540	171,9	10
170	54,1	3	360	114,6	7	550	175,1	11
180	57,3	3	370	117,8	7	560	178,3	11
190	60,5	3	380	121,0	7	570	181,4	11
200	63,7	4	390	124,1	7	580	184,6	11
210	66,8	4	400	127,3	8	590	187,8	11
220	70,0	4	410	130,5	8	600	191,0	12
230	73,2	4	420	133,7	8	>600	>191,0	13